



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Herrn Jan Kürschner
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Per E-Mail an
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4066

Potsdam, 27. November 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN –
Drucksache 20/2574

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Schreiben vom 7. November 2024 haben Sie das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg um eine Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzentwurf gebeten. Dieser Bitte möchte ich hiermit gern nachkommen.

Vergleichbare Regelungen in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Im Land Brandenburg wurde anlässlich der Herausforderungen der Corona-Pandemie erstmals mit dem Brandenburgischen kommunalen Notlagegesetz und der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung die Möglichkeit der Durchführung der Sitzungen der kommunalen Vertretungskörperschaften per Video eröffnet. Mit dem Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung und weiterer Vorschriften vom 23.06.2021, welches am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist (GVBl. I/21, [Nr. 21]) wurden Elemente der bis zum 30. Juni 2021 befristeten Notlagengesetzgebung dauerhaft in die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg übernommen. Dies betraf auch die Möglichkeit der Durchführung von Hybridsitzungen als reguläre Sitzungen der Gemeindevertretungen. Im Ergebnis der Erfahrungen



aus der Corona-Pandemie wurde zudem die Möglichkeit der Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage auf lokaler Ebene eröffnet.

Im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommR-ModG) vom 05.03.2024 (GVBl, I/24, Nr. 10), welches am 9. Juni 2024 in Kraft getreten ist, wurden die Regelungen zum Absehen von Präsenzen bei Gremienentscheidungen /-sitzungen unter Berücksichtigung des Berichts der Landesregierung an den Landtag über die Erfahrungen mit den Regelungen des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung und weiterer Vorschriften vom 23. Juni 2021 gemäß Artikel 4 dieses Gesetzes (7838.pdf¹) erneut überprüft und angepasst.

Mit dem neuen § 34 Absatz 2 BbgKVerf (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)² wird weiterhin der Grundsatz der Präsenzsitzung festgeschrieben. Daneben erhalten die Gemeindevertreterinnen und -vertreter die Möglichkeit, auch im regulären Sitzungsbetrieb – also auch ohne Vorliegen einer außergewöhnlichen Notlage – auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilzunehmen, soweit dies technisch möglich ist. Das heißt, eine Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretung ist nicht mehr nur durch persönliche Anwesenheit am Sitzungsort, sondern unter den dort genannten Voraussetzungen auch durch Teilnahme per Video möglich. Gleichwohl bleibt es bei dem Grundsatz, dass die Gemeindevertretung in Präsenzsitzung tagt. Dieser Grundsatz gilt uneingeschränkt für die konstituierende Sitzung. Durch das KommRModG wurden zudem Tagesordnungspunkte, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, von der Möglichkeit der Videoteilnahme ausgenommen. Der deutlich erhöhte zeitliche und organisatorische Aufwand, der mit der im Nachgang einer Hybridsitzung durchzuführenden Briefwahl verbunden ist, erschien im Ergebnis der Evaluierung der Regelung zur Ermöglichung der Videoteilnahme für nur einzelne wenige Mitglieder der Vertretung nicht angemessen.

Die Sitzungsteilnahme eines Gemeindevertreters per Video setzt nach § 34 Absatz 2 BbgKVerf neben der technischen Möglichkeit einen begründeten Antrag voraus. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn Gemeindevertreter anderenfalls die persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnten. Näheres zum Antragsverfahren und zu den möglichen Gründen, die eine Teilnahme per Video rechtfertigen können, ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

¹ https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladedoku/w7/drs/ab_7800/7838.pdf

² <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkverf#34>

Von der Möglichkeit zur Teilnahme an der Sitzung der Vertretung per Video sind die oder der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung und grundsätzlich auch die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ausgenommen. Für die bzw. den Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung kommt weiterhin nur die persönliche Teilnahme am Sitzungsort in Betracht. Damit soll ein geordneter Sitzungsverlauf am Sitzungsort gewährleistet werden, indem die Sitzungsleitung vor Ort ist. Für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten ist im Ergebnis der Evaluierung ausnahmsweise auch eine Teilnahme per Video zulässig, wenn sie oder er ungeachtet einer tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit der persönlichen Teilnahme die Teilnahme per Video im Einzelfall für erforderlich hält.

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die am Sitzungsort anwesenden und die per Video teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung gegenseitig wahrnehmen können und die am Sitzungsort anwesende Öffentlichkeit die Sitzung verfolgen kann. Für die hierfür erforderlichen Ton- und Bildübertragungen bedarf es keiner gesonderten Geschäftsordnungsregelung und auch keines einstimmigen Beschlusses der Gemeindevertretung.

Die per Video teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung haben bei der Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.

Vor oder während der Sitzung auftretende technische Störungen, die eine Teilnahme oder weitere Teilnahme von per Video teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung an der Sitzung über einen angemessenen Zeitraum hinaus verhindern, sind als entschuldigtes Fernbleiben zu werten. Das Risiko möglicher auftretender technischer Störungen liegt damit weitestgehend bei der einzelnen Gemeindevertreterin oder dem einzelnen Gemeindevertreter, die oder der von der Möglichkeit der Sitzungsteilnahme per Video Gebrauch macht. Eine aus technischen Gründen verursachte kurzzeitige Teilnahme nur per Audio ist unbeachtlich.

Davon zu unterscheiden ist die nunmehr in § 43 BbgKVerf³ verortete Regelung zur Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen. § 43 BbgKVerf eröffnet den Gemeindevertretungen die Möglichkeit, unabhängig von einer Beschlussfassung des Landtages mit zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder einen Beschluss über das Bestehen einer außergewöhnlichen Notlage zu fassen und damit die erleichterten Bedingungen zur Sitzungsdurchführung des § 43 Absatz 2 BbgKVerf zu eröffnen. Eine außergewöhnliche Notlage im Sinne des § 43 BbgKVerf liegt vor, wenn ein Zusammentreten der Ge-

³ <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkverf#43>

meindevertretung an einem Sitzungsort aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage so wesentlich erschwert ist, dass eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung unzumutbar wäre. Außergewöhnliche Notlagen können daher auch regional oder lokal begrenzt sein. In einer außergewöhnlichen Notlage nehmen – im Unterschied zu § 34 Absatz 2 BbgKVerf – alle Mitglieder der Gemeindevertretung – ohne dass es hierfür eines begründeten Antrags bedarf – per Video oder Audio an der Sitzung der Gemeindevertretung teil. Ergänzend sind im Falle von Video- und Audiositzungen der Öffentlichkeit die entsprechenden Zugangsmöglichkeiten oder Zugangsdaten für das Verfolgen der Sitzungen der Gemeindevertretung allgemein bekannt zu machen. Um den Zugang der Öffentlichkeit zum öffentlichen Teil der Video- und Audiositzungen zu gewährleisten, ist z. B. die Übertragung der Video- oder Audiositzung in einen öffentlich zugänglichen Raum oder auch die Übertragung einer Videositzung per Livestream im Internet denkbar. Mit dem KommR-ModG wurde aus verfassungsrechtlichen Gründen eine klare Priorisierung der Videositzung vorgenommen. Eine Teilnahme per Audio ist danach nur zulässig, wenn eine Videoteilnahme aus technischen oder sonstigen Gründen nicht umsetzbar ist.

Das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 05.03.2024 (GVBl./24, Nr. 10) ist am Tag der Kommunalwahlen, am 9. Juni 2024 in Kraft getreten. Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit sich die im Ergebnis des Evaluierungsberichts (Drs. 7/7838.pdf)⁴ vom Juni 2023 vorgenommenen Anpassungen bei den Regelungen zum Absehen von Präsenzen in der Praxis bewähren.

Hervorzuhebende Unterschiede zu den beabsichtigten Regelungen in den kommunalrechtlichen Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein

Nachfolgend soll noch auf einzelne Unterschiede zwischen den entsprechenden Regelungen des Landes Brandenburg und dem o. g. Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (Drs. 20/2574) – nachfolgend GE SH – hingewiesen sowie die hiesigen Beweggründe dargestellt werden.

Ähnlich wie Art. 1 § 34a Absatz 1 Satz 2 des GE SH regelt auch § 34 Absatz 2 Satz 5 BbgKVerf, dass für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung der Gemeindevertretung nur eine persönliche Teilnahme am Sitzungsort in Betracht kommt. Durch die Formulierung „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung“ besteht jedoch die Möglichkeit, dass die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung per Video an der Sitzung teilnimmt, während deren oder dessen Stellvertretung vor Ort in Präsenz die Sitzung leitet.

⁴ https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladedoku/w7/drs/ab_7800/7838.pdf

Anders als Art. 1 § 34a Absatz 7 Satz 1 GE SH, der die Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ausdrücklich auch auf alle weiteren Personen mit Teilnahmerechten an einer Sitzung der Gemeindevertretung erstreckt, wurde im Land Brandenburg im Ergebnis der Evaluierung eine Beschränkung für lediglich passiv Teilnahmeberechtigte aufgenommen. Gemäß § 44 Absatz 9 Satz 2 BbgKVerf besteht ein Anspruch auf Sitzungsteilnahme per Video gemäß § 34 Absatz 2 Satz 2 nur im Rahmen des aktiven Teilnahmerechts. Für lediglich passiv Teilnahmeberechtigte besteht damit weiterhin die Möglichkeit, aber kein Anspruch auf eine Sitzungsteilnahme per Video. Damit soll verhindert werden, dass allein für eine lediglich passiv teilnahmeberechtigte Person der Aufwand der Organisation einer Hybridsitzung erfolgen muss.

Die Regelung des § 43 BbgKVerf zur Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen enthält im Vergleich zur Regelung des Artikel 1 § 35a GE-SH strengere Voraussetzungen und eine verbindliche Rechtsfolge. Da die Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage im Sinne des § 43 BbgKVerf nur in Betracht kommt, wenn die Gemeindevertretung aufgrund dieser Notlage nicht mehr an einem Sitzungsort zusammentreten kann oder dies aufgrund der Notlage so wesentlich erschwert ist, dass aus Sicht von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung unzumutbar wäre, ist bis zur Aufhebung der außergewöhnlichen Notlage die Durchführung einer Präsenzsitzung ausgeschlossen. Stattdessen nehmen in diesem Zeitraum alle Mitglieder der Gemeindevertretung per Video oder Audio an der Sitzung der Gemeindevertretung teil.

Die Feststellung der außergewöhnlichen Notlage ist unter Berücksichtigung der Art der Notlage angemessen zeitlich zu befristen beziehungsweise vorzeitig aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Der Gemeindevertretung obliegt die Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage - anders als nach der bisherigen Vorschrift - nur noch für die Sitzungen der Gemeindevertretung. Das ist damit zu begründen, dass in Abhängigkeit von der Anzahl der Mitglieder des Gremiums, von dem jeweiligen Sitzungsort, von besonderen Umständen bei einzelnen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums u. ä. die Beurteilung unterschiedlich ausfallen kann, ob eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung in Präsenz noch zumutbar ist. Daher hat nach der brandenburgischen Regelung nunmehr jedes Gremium für sich diese Entscheidung zu treffen. In diesem Sinne findet die Vorschrift zur Erhaltung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen für den Hauptausschuss (§ 50 Absatz 4 BbgKVerf), die sonstigen Ausschüsse (vgl. § 44 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf) und die Ortsbeiräte (vgl. § 46 Absatz 5 Satz 1 BbgKVerf) entsprechend Anwendung.

Damit wurden die teilweise vorgetragenen Hinweise und Bedenken aufgegriffen, nach denen die gleichzeitige Umstellung auf reine Video- oder Audiositzungen für alle Gremien der Gemeinde, insbesondere bezogen auf die Ortsbeiräte, nicht durchgehend technisch umgesetzt werden konnte. Gleichzeitig wurde der Wunsch nach einer differenzierten Betrachtung nach Einwohnerzahl und Verwaltungsform berücksichtigt.

Ähnlich wie die Regelung des Artikel 1 § 35a Absatz 5 Satz 1 GE-SH sieht auch § 43 Absatz 2 Satz 5 BbgKVerf vor, dass die Öffentlichkeit über die allgemeine Bekanntmachung der Zugangsmöglichkeiten oder Zugangsdaten zu der Videositzung, kombinierten Audio- und Videositzung oder Audiositzung hergestellt wird. Die Formulierung des Artikel 1 § 35a Absatz 5 Satz 1 GE-SH erscheint hier mit Blick auf die kombinierte „Und-Oder-Aufzählung“ dahingehend missverständlich, ob eine zeitgleiche Übertragung in einen öffentlich-zugänglichen Raum in jedem Fall erfolgen muss.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Philipsen

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.